

MERKBLATT für BAUANSUCHEN

gemäß Kärntner Bauansuchenverordnung (K-BAV)

I. Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen – erforderliche Belege:

1. Bauansuchen (1-fach):

Der schriftliche Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Der Antrag ist vom Bauwerber zu unterfertigen.

2. Eigentumsnachweis (1-fach):

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind an Belegen anzuschließen:

- ein Beleg über das **Grundeigentum**;
- ein Beleg über die **Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer**, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer oder Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb eines Wohnungseigentums- oder Zubehörobjektes gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WEG 2002 handelt; im Fall der Eigentümerpartnerschaft gemäß § 2 Abs. 10 WEG 2002 ist jedoch die Zustimmung des anderen Partners erforderlich;
- ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist;

Als Belege über das Eigentum gelten:

- ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, oder
- eine Urkunde auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchgericht bereits eingebracht wurde, oder
- ein Nachweis über einen außerbücherlichen Eigentumserwerb etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung durch Einantwortung am Erbweg, Ersitzung oder Enteignung.

3. Baubeschreibung bzw. technischer Bericht (2-fach):

Die **Beschreibung** hat zu enthalten:

- a) die Erläuterung des Vorhabens;
- b) die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll;
- c) die Größe der überbauten Fläche;
- d) die Widmung des Grundstückes auf dem das Vorhaben errichtet werden soll
- e) die Bruttogeschosßflächenzahl (das Verhältnis der Summe der Brutto-Grundrissflächen oder der nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Flächen zu der gemäß Punkt b) angegebenen oder nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Quadratmeterzahl) **samt deren nachvollziehbare Ermittlung**;
- f) die Angabe des Fluchtniveaus;
- g) die Angabe der Gebäudeklasse;
- h) die Angabe der Wärmedurchgangskoeffizienten U-Werte – der außenliegenden Bauteile, der erdberührenden Bauteile und der Bauteile zu unconditionierten Gebäudeteilen;
- i) den **Energieausweis** im Sinne des § 43 der Kärntner Bauvorschriften; dieser ist sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zu übermitteln;
- j) die Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen iSd § 43 Abs. 3 lit. a bis d Kärntner Bauvorschriften;
- k) die Art der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung und Energiebereitstellung (insbesondere Heizung, Warmwasser und Kühlung);
- l) im Falle der Errichtung einer Luftwärmepumpe ihren Standort und die vom Hersteller für diesen Gerätetyp gemessene Schallemission als Schalleistungspegel.

4. Lageplan im Maßstab 1:500 (2-fach):

Der Lageplan hat folgende Angaben – die Punkte g) bis j), wenn dies Art und Verwendungszweck des Vorhabens erfordern, und Punkt k) nur bei Gebäuden und gebäudeähnlichen baulichen Anlagen – zu enthalten:

- a) die Nordrichtung;
- b) der Maßstab;
- c) die Grenzen des Grundstückes auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
- d) die Nummern der Grundstücke nach Punkt c) samt Angabe der Katastralgemeinde; bei Straßen ist neben der Grundstücksnummer auch deren Bezeichnung anzuführen;
- e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken nach Punkt c), wobei bei bestehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück liegen, auch die Abstandsflächen der bestehenden Gebäude darzustellen sind;
- f) die Lage des Vorhabens mit Maßangaben insbesondere den Abständen zu den Grundstücksgrenzen;
- g) die Angabe der Höhe des Erdgeschoßfußbodens bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt;
- h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- i) eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße;
- j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der Kärntner Bauvorschriften 1985 idgF bzw. die Darstellung der Abstandsflächen nach dem gültigen (Teil-)Bebauungsplan
- l) im Falle der Errichtung einer Luftwärmepumpe ihren Standort.

5. Baupläne im Maßstab 1:100 (2-fach):

Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten. Die Schnittführung ist so zu wählen, dass die Höhenentwicklung des Vorhabens ablesbar ist.

a) Der Grundriss hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
2. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens, die Angabe der Geschoße, den Verwendungszweck der Räume, die Treppen und Rampen, die Abgasanlagen und Schächte sowie die ortsfesten Lagerbehälter für Brennstoffe, die Maße aller im Grundriss angegebenen Darstellungen;
3. die Höhenlage des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch die Höhenlage des projektierten Geländes.

b) Der Schnitt hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
2. die Höhenmaße aller im Schnitt angegebenen Darstellungen des Vorhabens;
3. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage bezogen auf die Höhe des Erdgeschoßfußbodens oder den angegebenen Fixpunkt bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes;
4. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens das Steigungsverhältnis der Treppen und Rampen.

c) Die Ansicht hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
2. die Darstellung des Vorhabens, den Verlauf des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes – und die angrenzenden baulichen Anlagen;

3. die für die Ermittlung der Abstandsflächen gemäß § 5 Kärntner Bauvorschriften maßgeblichen Höhenkoten.

7. Technische Belege (2-fach)

Sind zur Beurteilung des Vorhabens Detailpläne, Berechnungen oder Detailangaben erforderlich, sind auch diese Belege beizubringen.

8. Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße:

Führt die im Lageplan darzustellende, der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße über nicht im Eigentum des Bewilligungswerbers stehende Grundstücke, so ist ein Nachweis über die Sicherstellung der Zufahrt durch ein im Grundbuch einverleibtes dingliches Recht beizubringen.

9. Unterfertigung:

Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden und von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.

10. Zusatzbelege:

Gegebenenfalls sind je nach Vorhaben und Ausführungsort noch Zusatzbelege nach dem

- Kärntner Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz
- Bundesstraßengesetz
- Kärntner Straßengesetz
- Denkmalschutzgesetz
- Forstgesetz (Rodungsbewilligung) anzuschließen.

II. Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen - erforderliche Belege

1. Bauansuchen (1-fach):

Der schriftliche Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Der Antrag ist vom Bauwerber zu unterfertigen.

2. Eigentumsnachweis (1-fach):

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind an Belegen anzuschließen:

- ein Beleg über das **Grundeigentum**;
- ein Beleg über die **Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer**, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer oder Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb eines Wohnungseigentums- oder Zubehörobjektes gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WEG 2002 handelt; im Fall der Eigentümerpartnerschaft gemäß § 2 Abs. 10 WEG 2002 ist jedoch die Zustimmung des anderen Partners erforderlich;
- ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist;

Als Belege über das Eigentum gelten:

- ein Grundbuchauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, oder
- eine Urkunde auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchgericht bereits eingebracht wurde, oder

- Nachweis über den außerbücherlichen Eigentumserwerb etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung durch Einantwortung am Erbweg, Ersitzung oder Enteignung.

3. **Baubeschreibung bzw. technischer Bericht (2-fach):**

- Die **Beschreibung** hat neben **der geplanten baulichen Maßnahme auch den bestehenden Zustand ersichtlich zu machen** und folgende Punkte zu enthalten: a) die Erläuterung des Vorhabens;
 b) die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll;
 c) die Größe der überbauten Fläche;
 d) die Größe des Brutto-Rauminhaltes;
 e) die Bruttogeschosßflächenzahl (das Verhältnis der Summe der Brutto-Grundrissflächen oder der nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Flächen zu der gemäß Punkt b) angegebenen oder nach dem Bebauungsplan maßgeblichen Quadratmeterzahl) **samt deren Ermittlung**; f) die Angabe des Fluchtniveaus;
 g) die Angabe der Gebäudeklasse;
 h) die Angabe der Wärmedurchgangskoeffizienten U-Werte – der außenliegenden Bauteile, der erdberührenden Bauteile und der Bauteile zu unkonditionierten Gebäudeteilen;
 i) die Art der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung und Energiebereitstellung (insbesondere Heizung, Warmwasser und Kühlung);
 j) den **Energieausweis** im Sinne des § 43 der Kärntner Bauvorschriften. Dieser ist sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zu übermitteln – **Erfordernis nur bei größeren Renovierungen von Gebäuden**;
 k) die Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten Systemen iSd § 43 Abs. 3 lit. a bis d Kärntner Bauvorschriften – **Erfordernis nur bei größeren Renovierungen von Gebäuden**;

5. **Lageplan im Maßstab 1:500 (2-fach):**

- a) die Nordrichtung;
 b) Den Maßstab;
 c) die Grenzen des Grundstückes auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
 d) die Nummern der Grundstücke nach Punkt c) samt Angabe der Katastralgemeinde; bei Straßen ist neben der Grundstücksnummer auch deren Bezeichnung anzuführen;
 e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken nach Punkt c), wobei bei bestehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück liegen, auch die Abstandsflächen der bestehenden Gebäude darzustellen sind;
 f) die Lage des Vorhabens mit Maßangaben insbesondere den Abständen zu den Grundstücksgrenzen;
 g) die Angabe der Höhe des Erdgeschoßfußbodens bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt;
 h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 i) eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße;
 j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der Kärntner Bauvorschriften 1985 idgF bzw. die Darstellung der Abstandsflächen nach dem gültigen (Teil-)Bebauungsplan
 l) im Falle der Errichtung einer Luftwärmepumpe ihren Standort.

6. **Baupläne im Maßstab 1:100 (2-fach):**

Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten. Die Schnittführung ist so zu wählen, dass die Höhenentwicklung des Vorhabens ablesbar ist. **In den Bauplänen ist außer der geplanten Maßnahme auch der bestehende Zustand ersichtlich zu machen.**

- a) Der Grundriss hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
 2. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens, die Angabe der Türnummern iSd § 41 Kärntner Bauordnung 1996*, die Geschoße, mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume, die Stiegen und Rampen, die Abgasanlagen, die Rohrleitungen und Schächte sowie die ortsfesten Lagerbehälter für Brennstoffe, die Maße aller im Grundriss angegebenen Darstellungen;
*§ 41 Kärntner Bauordnung 1996 - Enthalten Gebäude, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Errichtung, mehr als eine Wohnung oder Geschäftsräumlichkeiten, sind die Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten fortlaufend in arabischen Ziffern, beginnend mit der Nummer Eins im untersten Geschoß, zu nummerieren.
 3. die Höhenlage des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch die Höhenlage des projektierten Geländes.
 4. Ersichtlichmachung der geplanten baulichen Maßnahme und des bestehenden Zustandes – auch bei Anträgen auf Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nur auf das Innere bezieht.
- b) Der Schnitt hat zu enthalten:
1. den Maßstab;
die Höhenmaße aller im Schnitt angegebenen Darstellungen des Vorhabens;
 2. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage bezogen auf die Höhe des Erdgeschoßfußbodens oder den angegebenen Fixpunkt bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes;
1. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens das Steigungsverhältnis der Stiegen und Rampen;
 2. Ersichtlichmachung der geplanten baulichen Maßnahme und des bestehenden Zustandes – bei Anträgen auf Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nur auf das Innere bezieht.
- c) Die Ansicht hat zu enthalten:
1. den Maßstab;
 2. die Darstellung des Vorhabens, den Verlauf des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes – und die angrenzenden baulichen Anlagen;
 3. die für die Ermittlung der Abstandsflächen gemäß § 5 Kärntner Bauvorschriften maßgeblichen Höhenkoten.

7. Technische Belege (2-fach)

Sind zur Beurteilung des Vorhabens Detailpläne, Berechnungen oder Detailangaben erforderlich, sind auch diese Belege beizubringen.

8. Unterfertigung:

Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden und von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.

9. Zusatzbelege:

Gegebenenfalls sind je nach Vorhaben und Ausführungsort noch Zusatzbelege nach dem

- Kärntner Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz
- Bundesstraßengesetz
- Kärntner Straßengesetz
- Denkmalschutzgesetz
- Forstgesetz (Rodungsbewilligung) anzuschließen.

III. Änderung der Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen – erforderliche Belege:

1. Bauansuchen (1-fach):

Der schriftliche Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Der Antrag ist vom Bauwerber zu unterfertigen.

2. Eigentumsnachweis (1-fach):

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind an Belegen anzuschließen:

- ein Beleg über das **Grundeigentum**;
- ein Beleg über die **Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer**, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer oder Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb eines Wohnungseigentums- oder Zubehörobjektes gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WEG 2002 handelt; im Fall der Eigentümerpartnerschaft gemäß § 2 Abs. 10 WEG 2002 ist jedoch die Zustimmung des anderen Partners erforderlich;
- ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist;

Als Belege über das Eigentum gelten:

- ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, oder
- eine Urkunde auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchgericht bereits eingebracht wurde, oder
- Nachweis über einen außerbücherlichen Eigentumserwerb etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung durch Einantwortung im Erbwege, Ersitzung oder Enteignung.

3. Baubeschreibung bzw. technischer Bericht (2-fach):

Die **Beschreibung** hat die Erläuterung des Vorhabens zu enthalten.

5. Baupläne im Maßstab 1:100 (2-fach):

Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse und Schnitte mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten. Die Schnittführung ist so zu wählen, dass die Höhenentwicklung des Vorhabens ablesbar ist. **In den Bauplänen ist außer der beabsichtigten Änderung der Verwendung auch die bisherige Verwendung ersichtlich zu machen.**

6. Technische Belege (2-fach)

Sind zur Beurteilung des Vorhabens Detailpläne, Berechnungen oder Detailangaben erforderlich, sind auch diese Belege beizubringen.

7. Unterfertigung:

Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden und von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.

V: Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen – erforderliche Belege:

1. Bauansuchen (1-fach):

Der schriftliche Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Der Antrag ist vom Bauwerber zu unterfertigen.

2. Eigentumsnachweis (1-fach):

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind an Belegen anzuschließen:

- ein Beleg über das **Grundeigentum**;
- ein Beleg über die **Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer**, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer oder Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb eines Wohnungseigentums- oder Zubehörobjektes gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WEG 2002 handelt; im Fall der Eigentümerpartnerschaft gemäß § 2 Abs. 10 WEG 2002 ist jedoch die Zustimmung des anderen Partners erforderlich;
- ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist;

Als Belege über das Eigentum gelten:

- ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, oder
- eine Urkunde auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchgericht bereits eingebracht wurde, oder
- Nachweis über einen außerbücherlichen Eigentumserwerb etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung durch Einantwortung im Erbwege, Ersitzung oder Enteignung.

3. Lageplan im Maßstab 1:500 (2-fach):

Der Lageplan hat folgende Angaben zu enthalten: a)

die Nordrichtung;

b) Den Maßstab;

c) die Lage des Vorhabens mit Maßangaben insbesondere den Abständen zu den Grundstücksgrenzen;

d) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;

4. Baupläne im Maßstab 1:100 (2-fach):

Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse und Schnitte mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten. Die Schnittführung ist so zu wählen, dass die Höhenentwicklung des Vorhabens ablesbar ist.

a) Der Grundriss hat zu enthalten:

1. den Maßstab;

2. die Höhenlage des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch die Höhenlage des projektierten Geländes.

b) Der Schnitt hat zu enthalten:

1. den Maßstab;

2. die Höhenmaße aller im Schnitt angegebenen Darstellungen des Vorhabens;

3. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage bezogen auf die Höhe des Erdgeschoßfußbodens oder den angegebenen Fixpunkt bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes;

5. Technische Belege (2-fach)

Sind zur Beurteilung des Vorhabens Detailpläne, Berechnungen oder Detailangaben erforderlich, sind auch diese Belege beizubringen.

6. Unterfertigung:

Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden und von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.

IV. Errichtung und Änderung von zentralen Feuerungsanlagen – erforderliche Belege:

1. **Bauansuchen (1-fach):**

Der schriftliche Antrag auf Erteilung der Baubewilligung hat Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Der Antrag ist vom Bauwerber zu unterfertigen.

2. **Eigentumsnachweis (1-fach):**

Allen Anträgen auf Erteilung einer Baubewilligung sind an Belegen anzuschließen:

- ein Beleg über das **Grundeigentum**;
- ein Beleg über die **Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer**, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer oder Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich, wenn es sich um Vorhaben innerhalb eines Wohnungseigentums- oder Zubehörobjektes gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WEG 2002 handelt; im Fall der Eigentümerpartnerschaft gemäß § 2 Abs. 10 WEG 2002 ist jedoch die Zustimmung des anderen Partners erforderlich;
- ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist;

Als Belege über das Eigentum gelten:

- ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, oder
- eine Urkunde auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchgericht bereits eingebracht wurde, oder
- ein Nachweis über einen außerbücherlichen Eigentumserwerb etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung durch Einantwortung am Erbweg, Ersitzung oder Enteignung.

3. **Baubeschreibung – technischer Bericht (2-fach):**

Erläuterung des Vorhabens (technischer Bericht), **welcher insbesondere zu enthalten hat:**

- Art des Heizungssystems;
- Art der Befeuerung;
- Nennwärmeleistung;
- Kesseltype unter Angabe des Leistungsbereiches und die Art des Brennstoffes;
- die Art der Brennstofflagerung und –versorgung.
- die Abgasverluste;
- die Emissionsdaten und
- eine Wärmebedarfsberechnung

Bei Anträgen auf **Änderung von zentralen Feuerungsanlagen** ist neben der beabsichtigten Änderung **auch der bisherige Zustand anzugeben.**

4. **Bauplan:**

Dieser hat die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse und Schnitte zu enthalten - der Aufstellungsort der zentralen Feuerungsanlage ist anzugeben.

a) Der Grundriss hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
2. Art und Verwendungszweck des Vorhabens, die Geschoße, Verwendungszweck der Räume, Aufstellungsort der zentralen Feuerungsanlage, die Abgasanlagen, Rohrleitungen und Schächte sowie die ortsfesten Lagerbehälter für Brennstoffe und die Maße aller im Grundriss angegebenen Darstellungen.

b) Der Schnitt hat zu enthalten:

1. den Maßstab;
2. die Höhenmaße aller im Schnitt angegebenen Darstellungen des Vorhabens, insbesondere die Höhenangabe des Abgasfanges über Dachfirst.

5. **Technische Belege (2-fach)**

Sind zur Beurteilung des Vorhabens Detailpläne, Berechnungen oder Detailangaben erforderlich, sind auch diese Belege beizubringen.

6. Unterfertigung:

Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden und von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.

Hinweise:

Auskünfte betreffend Anschlussmöglichkeit an den Abwasserkanal und Wasserversorgung und Stromversorgung erhalten Sie beim Wasserwerk der Gemeinde Pörtschach/Wörther See unter Mobil-Nr. : 0676 844 0512 20 oder Mobil-Nr. 0676 844 0512 40

- **Kelag Netz GmbH: KNG-Leitungsauskunft unter www.kaerntennetz.at / örtliches Netzkundenservice: 050-525-2242)**

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bauabteilung der Gemeinde Pörtschach am Wörther See (Tel.: 04272 2810, E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at) gerne zur Verfügung.

Für die Bürgermeisterin:

**Ing. Walter Huber eh.
(Bauamtsleitung)**

Projektanforderungen Verbringung von Oberflächenwässern

Technischer Bericht

- Allgemeine Angaben inklusive Konsensantrag mit Angabe von Ort (Gst. Nr., KG), Art und Maß (l/s und m³/d) der Wassernutzung (Angaben je Flächentyp und auch Gesamtmenge)
- Beschreibung der aktuellen örtlichen Verhältnisse (Bestand) sowie der geplanten Bebauung und Verbringung der Oberflächenwässer
- Angabe der Größe, Nutzung und Oberflächenbeschaffenheit (Material) der zu entwässernden Flächen
- Angaben zum Projektgebiet (Hochwasserabflussgebiet, Altlasten, Verdachtsflächen, etc.)
- Angabe der Untergrundverhältnisse (Schürfergebnisse, Infiltrationsversuch, Abschätzungen, etc.) und der Sickerfähigkeit (kf-Wert) des Bodens
- Angaben der Grundwassersituation (Flurabstand, Fließrichtung, etc.) und des maßgebenden Grundwasserstands (Mittelwert der Jahreshöchstgrundwasserstände)
- Angabe über die möglichen Auswirkungen der geplanten Versickerung auf das Grundwasser
- Beschreibung und Begründung der gewählten Reinigungsverfahren und aller Entwässerungsanlagen bzw. Entwässerungssysteme
- Bemessung gemäß ÖNORM (inkl. Regensummenlinie!)
 - Angabe aller Bemessungsgrundlagen (Einzugsflächen und Abflussbeiwerte, Bemessungsregen, Regenspende, angenommene Jährlichkeit, Sickerfähigkeit, etc.)
 - Bemessung aller Anlagenteile (Versickerungen inkl. Regensummenlinie!, Verkehrsflächensicherungsschacht, Absetzschächte etc.) und Ableitungen (Rohrleitungen) gemäß ÖNORM
 - Angabe der anfallenden Versickerungsmengen (l/s und m³/d), der benötigten und vorhandenen Versickerungsflächen und Retentionsvolumina in den einzelnen Entwässerungsanlagen, sowie die errechneten Entleerungszeiten der Entwässerungsanlagen
- Angaben zu Betrieb, Kontrolle, Wartung, Überprüfung und Störfallvorsorge der gesamten Anlage
- Fremde Rechte
 - Aktuelles Grundstücksverzeichnis sämtlicher Eigentümer (Adresse und Art der Beanspruchung) mit Verzeichnis der Grundstücke und Grundstücksteile die entwässert werden sollen und auf welchen die Versickerung stattfindet
 - Nennung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen (Brunnen, Quellen, etc.) im Umkreis von 300 m und Angabe von sonstigen Betroffenen (Hausbrunnen, Keller, Einbauten, etc.), die durch die geänderten Abfluss- und/oder Grundwasserverhältnisse durch die Versickerung berührt werden können
 - Angabe der möglichen Auswirkungen der geplanten Versickerung auf die bestehenden Wasserrechte und die sonstigen Betroffenen

Pläne

- Übersichtslageplan mit Darstellung des Anlagenstandorts und der fremden Rechte
- Lageplan auf Basis des aktuellen Katasters mit eindeutiger farblicher Darstellung und Beschriftung der Entwässerungsflächen (inkl. Neigungen), aller Anlagenteile (Type, Abmessungen, Absolut Höhe der Sickerfläche!, Einbautiefe etc.) und Leitungen (Type, Länge, Gefälle etc.) von den Einläufen bis zur Versickerung
- Schnittdarstellungen der Anlagenteile mit Einzeichnung des maßgebenden Grundwasserstands
- Typenpläne bzw. Regelblätter aller Anlagenteile

Hinweise

Die Versickerung der Dachflächen (nicht verunreinigten Oberflächenwässer) von der Versickerung der Verkehrs- und Parkflächen, Schleppwässer der Tiefgarage, etc. (potentiell verunreinigte Oberflächenwässer) ist zu trennen. D.h. für die jeweiligen Dachflächen ist eine getrennte Versickerungsanlage von den Verkehrs- und Parkflächen, Schleppwässer der Tiefgarage, etc. zu errichten.

Grundsätzlich wird jedenfalls eine Verbringung der Oberflächenwässer durch Versickerung auf Eigengrund angestrebt. Nur in begründeten Einzelfällen und nach Vorlage eines geologischen Gutachtens (Versickerung auf Eigengrund nicht möglich), kann einer Einleitung nach Retention in einen Vorfluter zugestimmt werden.